

6.1

MERKBLATT ÜBER DIE HILFLOSENENTSCHÄDIGUNG

GÜLTIG AB 1. JANUAR 2011

GRUNDSATZ

- 1 In Liechtenstein wohnhafte Personen können eine Hilflosenentschädigung geltend machen, wenn sie bei den alltäglichen Lebensverrichtungen (Ankleiden, Auskleiden, Aufstehen, Absetzen, Abliegen, Essen, Körperpflege, Fortbewegung usw.) regelmässig und in erheblichem Ausmass die Hilfe anderer Personen benötigen oder dauernd überwacht werden müssen.
- 2 Anspruch auf Hilflosenentschädigung besteht nur dann, wenn nicht bereits die Unfallversicherung eine Hilflosenentschädigung ausrichtet.

GRAD DER HILFLOSIGKEIT

- 3 Es werden drei Grade von Hilflosigkeit unterschieden:
 - leichte Hilflosigkeit
 - mittlere Hilflosigkeit
 - schwere Hilflosigkeit

UNTERSCHIEDUNG NACH ALTERSGRUPPEN

- 4 Beim Anspruch auf Hilflosenentschädigung sind zwei Altersgruppen zu unterscheiden:
 - Anspruchsberechtigte zwischen 2 und 65 Jahren
 - Anspruchsberechtigte über 65 Jahre
- 5 Bei Personen zwischen 2 und 65 Jahren besteht ein Anspruch bereits bei leichter Hilflosigkeit. Bei Kindern wird zur Beurteilung der Hilflosigkeit auf den Mehrbedarf an Betreuung im Vergleich zu gesunden Kindern abgestellt.

Der Anspruch für die Altersgruppe zwischen 2 und 65 Jahren beginnt, nach dem die Hilflosigkeit ein Jahr lang andauert hat.

- 6 Personen über 65 Jahre haben nur dann Anspruch auf Hilflosenentschädigung, wenn sie mindestens in mittlerem Grade hilflos sind. Sofern sie jedoch schon vor dem 65. Altersjahr eine Entschädigung für leichte Hilflosigkeit erhalten haben, wird diese weiterhin ausgerichtet.

Der Anspruch für die Altersgruppe über 65 Jahre beginnt, nachdem die Hilflosigkeit drei Monate lang andauert hat.

6.1

HÖHE DER HILFLOSENENTSCHÄDIGUNG

- 7 Die Höhe der Hilflosenentschädigung ist nicht von Einkommen oder vom Vermögen der hilflosen Person abhängig. Derzeit werden folgende monatliche Pauschalbeträge ausgerichtet:
- bei schwerer Hilflosigkeit CHF 928.-
 - bei mittlerer Hilflosigkeit CHF 696.-
 - bei leichter Hilflosigkeit CHF 464.-
- 8 Bei Heimaufenthalt von Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist zudem ein Kostgeldbeitrag möglich.

ANMELDUNG

- 9 Die Anmeldung zum Bezug von Hilflosenentschädigung ist mit dem entsprechenden Formular an die AHV-Verwaltung zu richten.

AUSKÜNFTE

- 10 Dieses Merkblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Auskünfte über alle Fragen der Hilflosenentschädigung erteilen:

AHV/IV/FAK-Anstalten
Gerberweg 2 - FL-9490 Vaduz
Tel +423 / 238 16 16 - Fax +423 / 238 16 00
E-Mail ahv@ahv.li Homepage www.ahv.li